

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Kompetenzgrundlage und Vollziehung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

idF BGBl I Nr 7/2022

Literatur:

Altmann, wbl 2020, 494; *Altmann/Hobenwarter* in Paulus (Hrsg), Jahrbuch Regulierungsrecht 18, 177; *Hauer* in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG; *Kabl*, ÖZW 2019, 38; *Mayrhofer* in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG; *Rabl/Hauenschild*, Ökostromrecht²; *Schneider*, Regulierungsrecht I; *Schwarzer*, EEffG; *Urbantschitsch* in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), § 1 ÖSG 2012.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage:

ErlRV 733 BlgNR 27. GP 5f

Der Bund kann sich bei den einzelnen Vorhaben auf folgende Kompetenztatbestände stützen:

Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen); Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen); Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie); Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Wasserrecht; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet); Art. 12 Abs. 1 Z 2 (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt); Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung). Darüber hinaus wird für alle Bestimmungen, die keiner Bundeskompetenz zuzuordnen sind, eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel statuiert oder sie sind als „Verfassungsbestimmung“ ausgewiesen.

Die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geregelte Materie ist über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG (Elektrizitätswesen) zuzuordnen. Daher können die im EAG enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden. Die vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel verankert daher eine Bundeszuständigkeit für die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung des EAG.

Anmerkungen:

- 1 Das EAG setzt den im Elektrizitätsrecht mittlerweile etablierten Weg der verfassungsrechtlichen Absicherung für bundeseinheitliche Regelungen fort. Die im EAG geregelten Angelegenheiten sind im überwiegenden Maße dem Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens gem Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG zuzuordnen. Diesem Kompetenztatbestand folgend wäre nur die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie deren Vollziehung Landessache. Mit der Einführung der bundesweit einheitlichen Ökostromförderung im Jahr 2002 wurde von der im B-VG vorgesehenen Kompetenzverteilung abgegangen und die Gesetzesvorhaben stets von einer eigenständigen kompetenzrechtlichen Absicherung begleitet, um die Materie zur ausschließlichen Bundessache zu erklären. Die jüngste Ausnahme von dieser Regel stellt das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz (BGBl I Nr 43/2019) dar.

Die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, der Erzeugung und Gewinnung von Gas aus erneuerbaren Quellen sowie der Erzeugung von Wasserstoff, der aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird, ist auch dem Bereich der Wirtschaftslenkung zuzuordnen (vgl *Schneider*, Regulierungsrecht I 178). Förderungen bestimmter Wirtschaftsbereiche können als indirekte Lenkungsmaßnahmen qualifiziert werden. Die Ziele gem § 4 EAG verdeutlichen den über das gewöhnliche Ordnungsrecht hinausgehenden Charakter des EAG. Aufgrund des nicht anwendbaren Kompetenztatbestands für wirtschaftslenkende Maßnahmen gem Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG und dem Umstand des wirtschaftslenkenden Charakters des EAG erscheint eine verfassungsrechtliche Absicherung auch aus diesem Blickwinkel als geboten.

- 2 Die kompetenzrechtliche Absicherung erfolgt durch die Verfassungsbestimmung in § 1, der Kompetenzdeckungsklausel bzw fugitiven Kompetenzbestimmung. Der Aufbau der Formulierung des § 1 entspricht iW der gängigen Gesetzgebungspraxis im Energierecht (s bspw § 1 ÖSG 2012, § 1 EnLG 2012), wonach die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im EAG enthalten sind, zur Bundessache erklärt werden.

Die Genese des EAG legt in Bezug auf die Kompetenzdeckungsklausel die politischen Diskussionen zwischen Bund und Ländern zum Teil offen. Im ME und in der RV erklärte § 1 noch neben der Erlassung, Aufhebung und Vollziehung auch die *Änderung* der Vorschriften des EAG zur Bundessache. Intendiert war eine sogenannte dynamische Kom-

petenzdeckungsklausel wie in § 1 EEffG (s dazu *Schwarzer*, EEffG § 1 Rz 19f). In den SN der Länder wurde dies klar abgelehnt (s bspw die SN des Amtes der Vorarlberger LReg 55/SN-58/ME 27. GP, ausführlich SN des Amtes der Tiroler LReg 48/SN-58/ME 27. GP), zumal den Ländern durch diese Verfassungsbestimmung Kompetenzen partiell entzogen werden. Folglich ist im Gesetzgebungsprozess eine Zweidrittelmehrheit im Bundesrat gem Art 44 Abs 2 B-VG erforderlich.

Letztlich umfasst die beschlossene Formulierung nicht die *Änderung* der Vorschriften, womit sich die kompetenzrechtliche Absicherung nur auf die in der jeweiligen Fassung enthaltenen Vorschriften erstreckt. In weiterer Konsequenz wird jede Novelle des Gesetzes an eine erneute Erlassung der Kompetenzdeckungsklausel samt den damit verbundenen Abstimmungserfordernisse geknüpft (s 1. und 2. Novelle des EAG; vgl *Kabl*, ÖZW 2019, 39).

Die Kompetenzdeckungsklauseln sind als *leges speciales* zu qualifizieren (s *Hauer* in Korinek/Holoubek et al, Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG Rz 35). Die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EAG derogiert dem Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens gem Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG. Die spezielle Kompetenzbestimmung verwehrt die Schaffung einer wesensgleichen Regelung auf Grundlage des generellen Kompetenztatbestands und entfaltet somit eine Sperrwirkung. **3**

Im Hinblick auf das Vorliegen einer statischen Kompetenzdeckungsklausel, die sich nur auf die Vorschriften, *wie sie in diesem Bundesgesetz* enthalten sind, erstreckt, ist der Sperrwirkung kein umfassendes Verständnis zugrunde zu legen. Die Sperrwirkung kann sich nur auf Vorschriften, wie sie im EAG enthalten sind, beziehen. Bei § 1 EAG handelt es sich um eine spezifische, auf das konkrete Gesetzesvorhaben bezogene Kompetenzbestimmung und nicht um einen umfassenden Kompetenztatbestand, der für eine weitreichende Sperrwirkung sprechen würde. Im Einklang dazu steht die ständige Gesetzgebungspraxis, wonach die Sonderkompetenzbestimmung stets mitbeschlossen wird.

Im Falle des EAG handelt es sich um eine privatwirtschaftliche und nicht um eine hoheitliche Gewährung von Förderungen. Der Gesetzgeber stützt sich hierbei jedoch nicht auf Art 17 B-VG, sondern auf die Kompetenzdeckungsklausel, zumal sich auch der Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens sowohl zur hoheitlichen als auch zur privatwirtschaftlichen Vollziehung eignet (vgl *Altmann/Hohenwarter* in Paulus [Hrsg], Ökostromförderung 183; *Altmann*, wbl 2020, 504). **4**

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;
2. die Organisation und Funktionsweise von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie deren Teilhabe an den Förderregelungen;
3. die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung und Gewinnung von Gas aus erneuerbaren Quellen;
4. die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung von Wasserstoff, der aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird;
5. Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat;
6. Grünzertifikate für Gas aus erneuerbaren Quellen;
7. die Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans.

(2) Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Bereiche:

1. die Erzeugung von Strom aus bestimmten erneuerbaren Quellen durch Marktprämie;
2. die Errichtung und Erweiterung von bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Investitionszuschüsse;
3. die Umrüstung von bestehenden Biogasanlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas entsprechend den Anforderungen der anwendbaren Regeln der Technik gemäß § 7 Abs. 1 Z 53 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, durch Investitionszuschüsse;
4. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas und erneuerbarem Wasserstoff durch Investitionszuschüsse.

idF BGBl I Nr 150/2021

Anmerkungen:

- 1 Abs 1 umreißt die wichtigsten Inhalte und folgt dabei iW der Gliederung des EAG nach Teilen. Dabei kommt die vorrangige Funktion als **Fördergesetz** für erneuerbare Energie zum Ausdruck. Die Eigenschaft

als „erneuerbare“ Energie wird durch Herkunftsnachweise und Grünerzertifikate belegt, weshalb diese beiden Instrumente in Z 5 und 6 hervorgehoben werden. Unter den Begleitmaßnahmen zum Fördersystem nennt Abs 1 die EEG (Z 2) und den NIP (Z 7). Nicht explizit erwähnt werden der zur Finanzierung der Förderungen benötigte Aufbringungsmechanismus und institutionelle bzw. organisatorische Bestimmungen zur Abwicklung; diese stehen jedoch mit der Förderung in einem engen sachlichen Zusammenhang.

Abs 2 listet auf, welche Aktivität mit welchem **Instrument** gefördert wird: Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen stehen Marktprämien und Investitionszuschüsse zur Verfügung (Z 1 und 2), für die Erzeugung von erneuerbarem Gas und Wasserstoff ausschließlich Investitionszuschüsse (Z 3 und 4). Fördergegenstand der Marktprämien ist die erzeugte und eingespeiste Energiemenge (Arbeit), während sich die Investitionszuschüsse allesamt auf die Neuerrichtung, Erweiterung oder Umrüstung von Erzeugungskapazität (Leistung) beziehen, unabhängig von der tatsächlichen Erzeugung oder Einspeisung. **2**

Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht

§ 3. (1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21. 12. 2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25. 09. 2020 S. 11;
2. Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14. 06. 2019 S. 125, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 15 vom 20. 01. 2020 S. 8.

(2) Zudem werden mit diesem Gesetz folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl. Nr. L 328 vom 21. 12. 2018 S. 1;

2. Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 54.

idF BGBl I Nr 150/2021

Anmerkungen:

- 1 Mit dem EAG wird der größte Teil der **Erneuerbaren-RL** in nationales Recht umgesetzt. Dies betrifft insb die RL-Bestimmungen zu Förderregelungen, zur Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen, Herkunftsnachweisen, EEG und Nachhaltigkeitskriterien sowie Kriterien für Treibhausgaseinsparungen.

Einzelne Regelungen im EAG dienen der Umsetzung der **Strombinnenmarkt-RL**, etwa die für EEG und BEG gemeinsam zu erstellende Kosten-Nutzen-Analyse (Art 16 Abs 3 der RL).

- 2 Die **Governance-VO** verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Ziele, Vorgaben und Beiträge für die fünf Dimensionen der Energieunion festzulegen. Zu diesem Zweck sind integrierte nationale Energie- und Klimapläne zu erstellen und zu aktualisieren. Im Rahmen der Dimension „Dekarbonisierung“ haben die Mitgliedstaaten ihre Beiträge zum EU-Gesamtziel eines Mindestanteils an Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 darzustellen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO lag dieser Anteil bei 32 %, gemessen am Bruttoendenergieverbrauch. Inzwischen hat die EK als Teil ihres im Juli 2021 vorgelegten Pakets „**Fit for 55**“ eine Anhebung auf 40 % (RL-Vorschlag vom 14.7.2021, COM[2021] 557 final) und im Rahmen des **REPowerEU**-Plans (RL-Vorschlag vom 18.5.2022, COM[2022] 222 final) eine Anhebung auf 45 % vorgeschlagen. Als zentrale Maßnahme für den österreichischen Beitrag zum EU-Gesamtziel sieht der – noch auf den ursprünglichen EU-Zielvorgaben für 2030 basierende – nationale Energie- und Klimaplan das EAG vor (s auch § 4 Abs 6 EAG). Insofern dient dieses auch der Durchführung der Governance-VO.

Daneben folgt das EAG auch den in Art 3 **Strombinnenmarkt-VO** genannten Grundsätzen für den Betrieb der Elektrizitätsmärkte, insb was die Dekarbonisierung des Stromsystems und die Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen anbelangt, und bedient sich speziell beim Design der Marktprämie der Begriffe und Konzepte dieser VO (s § 12 EAG zum Referenzmarktpreis und § 13 EAG zum Referenzmarktwert). Somit wird auch die Strombinnenmarkt-VO durch das EAG durchgeführt.

Ziele

§ 4. (1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,

1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Abs. 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;
3. die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;
4. die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern;
5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu gewährleisten;
7. den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen;
8. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;
9. die Errichtung und Modernisierung der erforderlichen Infrastruktur durch integrierte Planung zu unterstützen;
10. die Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff als Schlüsselement zur Sektorkopplung und -integration zu forcieren.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

(5) Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen.

(6) Maßnahmen dieses Bundesgesetzes dienen der Einhaltung des durch die Referenzwerte gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 beschriebenen indikativen Zielpfads der Union.

idF BGBl I Nr 150/2021

Erläuterungen zur Regierungsvorlage:

ErlRV 733 BgNR 27. GP 6

§ 4 verankert das Ziel der Österreichischen Bundesregierung, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Quellen umzustellen sowie den Anteil an „grünem Gas“ im österreichischen Gasnetz auf 5 TWh zu erhöhen. Konkret soll bis 2030 die Jahresstromerzeugung aus Erneuerbaren unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit um 27 TWh angehoben werden.

Im Vergleich zu heute entspricht das einer Steigerung um rund 50 %. Angesichts der teilweise langen Projektvorlaufzeiten ist absehbar, dass ein gewisser (kleinerer) Teil der für die 27 TWh erforderlichen Anlagen im Jahr 2030 noch nicht in Betrieb sein wird, auch wenn die gesamte Zubaumenge bis dahin bereits kontrahiert wird.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2020–2024 soll bis 2030 die Erzeugungskapazität bei Photovoltaik um 11 TWh, bei Windkraft um 10 TWh, bei Wasserkraft um 5 TWh und bei Biomasse um 1 TWh zugebaut werden. Der Zubau soll unter Berücksichtigung von Vorlaufzeiten einem zehnjährigen linearen Pfad folgen, um ein Stop-and-Go aufgrund jährlicher Kontingente in Hinkunft zu vermeiden.

Daten zur Ist-Erzeugung sind aktuell bis 2019 verfügbar. 2019 wurden rund 55,6 TWh erneuerbarer Strom erzeugt. Dieser Wert basiert auf den Berechnungs-

vorschriften der Richtlinie 2009/28/EG, inkludiert also u.a. Mittelungen über 15 Jahre bei der Wasserkraft- und über 4 Jahre bei der Windkraftherzeugung.

Geht man näherungsweise von den im ÖSG 2012 genannten technologiespezifischen Volllaststunden aus, korrelieren die 27 TWh mit einem Zuwachs an installierter Leistung von rund 17.000 MW.

Anmerkungen:

Die Ziele des EAG ordnen sich in die energiepolitische Zielarchitektur der EU ein. Mit der Erneuerbaren-RL, die als Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ am 11. 12. 2018 verabschiedet wurde, hat sich die EU ein verbindliches **Gesamtziel** für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch von **32 %** gesetzt. Die bis zum Jahr 2020 gültigen nationalen Ziele auf Basis der RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl L 2009/140, 16, wurden durch nationale Beiträge zum EU-Gesamtziel abgelöst. Zugleich wurden die Überwachung und Berichtspflichten verschärft und die Zielerreichung durch die Governance-VO der Aufsicht durch die EK unterstellt. Mitgliedstaaten müssen integrierte nationale Energie- und Klimapläne erstellen und nach Prüfung durch die EK gegebenenfalls anpassen. Für den Beitrag zum EU-Ziel für den Anteil erneuerbarer Energie ist ein Zielpfad bis zum Jahr 2030 samt Referenzwerten in den Jahren 2022, 2025 und 2027 festzulegen. Mitgliedstaaten, die ihre Referenzwerte verfehlen, haben zu erklären, wie sie die Lücke zu schließen gedenken; verfehlt zugleich die EU insgesamt einen Referenzwert, müssen diese Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen ergreifen (vgl die Art 3 bis 5, 9, 29 bis 32 Governance-VO).

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch auf 46 bis 50 % zu steigern (Stand 2020: ca 37 %). Den größten Anteil sollen Maßnahmen im Sektor Strom beisteuern, gefolgt von den Sektoren Wärme und Kälte sowie Verkehr. Für den Stromsektor stellt das EAG die zentrale Maßnahme dar; damit soll der **Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt** werden (Abs 2). Dieses Ziel stellt also auf einen prognostizierten nationalen Strombedarf im Jahr 2030 und danach ab. Mit dem Zusatz „bilanziell“ wird ausgedrückt, dass der Anteil anhand der in einem Jahr verbrauchten Gesamtmenge zu ermitteln und nicht in allen Stunden, Tagen oder Monaten des Jahres zu erreichen ist.